

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Laubenheimer-Bodenheimer Ried", Stadt Mainz, Landkreis Mainz-Bingen, vom 29.01.1982 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.03.1982, Nr. 8, Seite 201)

Aufgrund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Laubenheimer-Bodenheimer Ried".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 71 ha und umfaßt in den Gemarkungen Mainz-Laubenheim und Bodenheim die Wasser- und Röhrichtflächen sowie Wiesenflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wassergräben und alle Flußbrinnen.

Gemarkung Laubenheim

Flur 8 Flurst.Nrn.: 16-33, 34/1, 35/1, 36/1, 37/1, 37/4, 38/1, 39, 41, 46/2, 47/1 - 47/6, 48/1 - 48/3, 294 - 297, 301/1 teilweise, 316, 317, 318/1, 319, 321/1 teilweise 330/2, 331, 332 teilweise, 333 - 338, 343;

Flur 13 Flurst.Nrn.: 78/2, 93 - 98, 99/1, 99/2, 115 teilweise, 116, 117, 126 teilweise, 127 teilweise, 130, 131;

Flur 14 Flurst.Nrn.: 1 teilweise;

Flur 15 Flurst.Nrn.: 1 - 21, 28 teilweise, 44 - 49, 50 teilweise, 51 - 53, 55, 58 - 60, 78 - 84, 91 - 94, 95 teilweise, 96 teilweise, 97, 156, 157, 161 teilweise;

Gemarkung Bodenheim

Flur 6 Flurst.Nrn.: 1 teilweise;

Flur 7 Flurst.Nrn.: 26 teilweise, 40 teilweise, 72 - 74, 81 teilweise.

§ 3

Schutzzweck ist:

1. Erhaltung der Feuchtwiesen und Röhricht- sowie Wiesenflächen, der Halbtrockenrasen, der Dämme und höherliegenden Geländeteile, der Teiche und Gräben als bedeutsame Standorte bedrohter und seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
2. Erhaltung der an diese Lebensräume gebundenen Tierarten, insbesondere Tiere, die sich nicht der ständigen Störung durch den Menschen anpassen können;
3. Erhaltung eines für die naturwissenschaftliche Forschung bedeutsamen Landschaftsraumes.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. Neubaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 5. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
 6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
 7. Erdaufschlüsse anzulegen;
 8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 9. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Grundwasserstand abzusenken;

10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
13. zu reiten mit Ausnahme auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Plätzen;
14. a) zu lärmern;
b) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
15. Feuer (offenes oder auch in Grill-, Räucher- oder ähnlichen Geräten) anzumachen und zu unterhalten;
16. die Wege zu verlassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
18. Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m² Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepaßtem Material gefertigt sind) zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten;
19. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
21. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume und Röhrichte zu beseitigen oder zu beschädigen;
22. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
23. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

24. nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
25. Biozide an Böschungen, Gräben, Rainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen anzuwenden;
26. zu baden oder die Wasserflächen zu befahren;
27. die Fischerei mit der Handangel auszuüben;
28. Dämme und Raine in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober zu mähen;
29. die Wassergräben 3. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober zu unterhalten;
30. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. November auszuüben.

(2) Zusätzlich sind folgende Maßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde verboten:

1. Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
3. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder Gewässer anzulegen;
4. Weiden, Wiesen oder Brachen in Äcker umzuwandeln.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die im Sinne dieser Verordnung ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsweise einschließlich der dazu notwendigen Unterhaltung der Gewässer und Wassergräben mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nr. 19, 20, 21, 25, 28, 29 und § 4 (2) Nr. 4;
2. für die im Sinne dieser Verordnung ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nr. 18 und 30 (§ 24 des Landesjagdgesetzes wird hiervon nicht berührt);

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 (1) Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 (1) Nr. 2 Neubaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 (1) Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 (1) Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
5. § 4 (1) Nr. 5 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
6. § 4 (1) Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
7. § 4 (1) Nr. 7 Erdaufschlüsse anlegt;
8. § 4 (1) Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
9. § 4 (1) Nr. 9 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Grundwasserstand abzusenken;
10. § 4 (1) Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
11. § 4 (1) Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
12. § 4 (1) Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
13. § 4 (1) Nr. 13 außerhalb auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Plätzen reitet;

14. § 4 (1) Nr. 14 a) lärmt;
§ 4 (1) Nr. 14 b) Flug- und Schiffsmodelle betreibt;
15. § 4 (1) Nr. 15 Feuer (offenes oder auch in Grill-, Räucher- oder ähnlichen Geräten anzündet oder unterhält;
16. § 4 (1) Nr. 16 die Wege verläßt;
17. § 4 (1) Nr. 17 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet;
18. § 4 (1) Nr. 18 Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m² Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepaßtem Material gefertigt sind) errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
19. § 4 (1) Nr. 19 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. § 4 (1) Nr. 20 Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise verändert;
21. § 4 (1) Nr. 21 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume und Röhrichte, beseitigt oder beschädigt;
22. § 4 (1) Nr. 22 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
23. § 4 (1) Nr. 23 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugtiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
24. § 4 (1) Nr. 24 nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
25. § 4 (1) Nr. 25 Biozide an Böschungen, Gräben und Rainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen anwendet;
26. § 4 (1) Nr. 26 badet oder die Wasserflächen befährt;
27. § 4 (1) Nr. 27 die Fischerei mit der Handangel ausübt;

28. § 4 (1) Nr. 28 Dämme und Raine in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober mäht;
29. § 4 (1) Nr. 29 die Wassergräben 3. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober unterhält;
30. § 4 (1) Nr. 30 die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. November ausübt;
31. § 4 (2) Nr. 1 ohne Genehmigung Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
32. § 4 (2) Nr. 2 ohne Genehmigung Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
33. § 4 (2) Nr. 3 ohne Genehmigung Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt oder Gewässer anlegt;
34. § 4 (2) Nr. 4 ohne Genehmigung Weiden, Wiesen oder Brachen in Äcker umwandelt.

§ 7

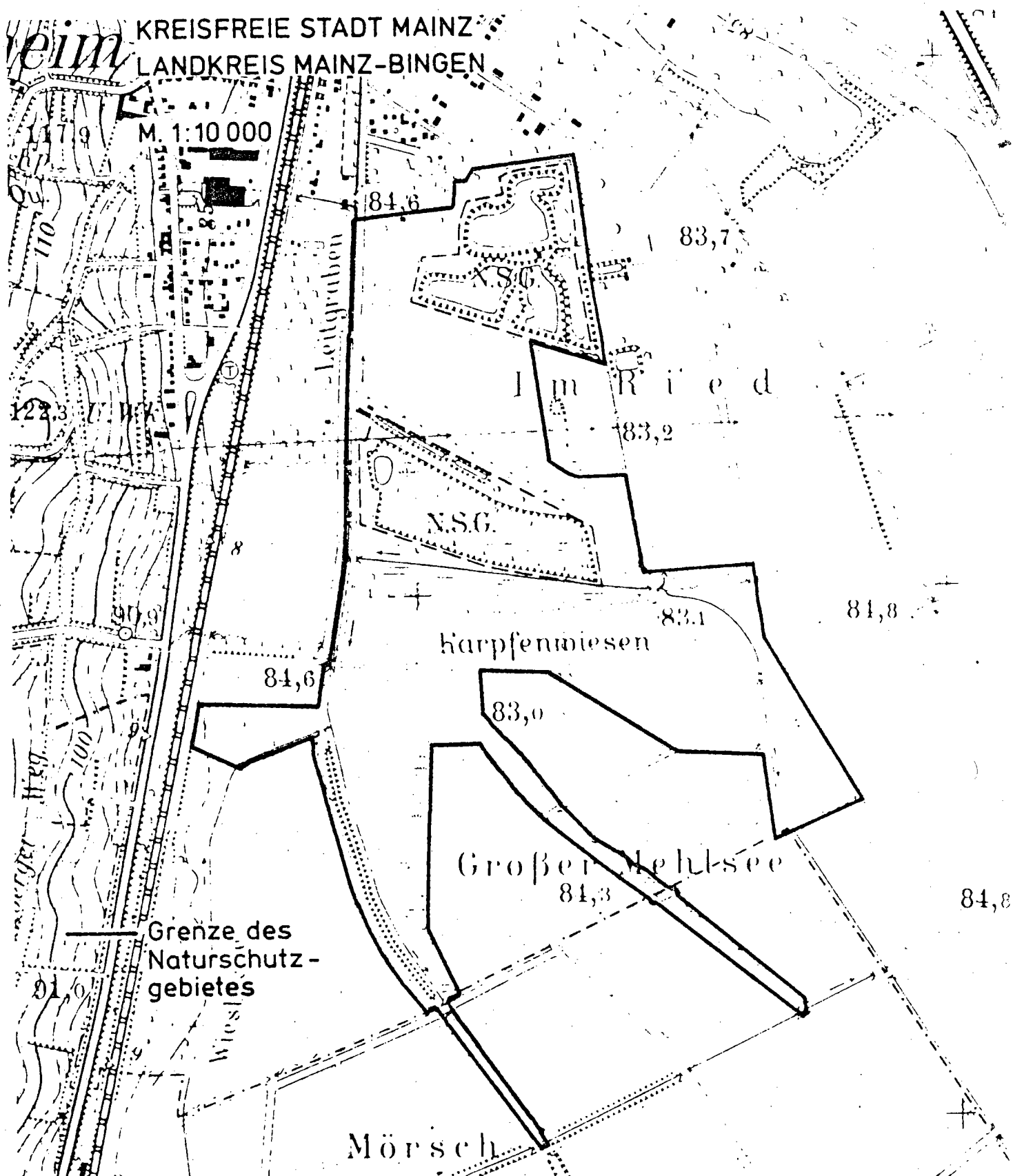
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. x)
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Laubenheimer Ried", Stadt Mainz, vom 26.08.1968 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 36, S. 181, vom 08.09.1968) aufgehoben.

Neustadt an der Weinstraße, den 29.01.1982
- 553 - 232 -
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
i. V.

gez. Dr. Kaja

x) Veröffentlicht am 01.03.1982.

NATURSCHUTZGEBIET „LAUBENHEIMER-BODENHEIMER RIED“



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Topographischen Karte 1:25 000 Blatt Nr. 6015 Mainz.

Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt